



mitteilungen

Jahrgang 62 • Nummer 10

Oktober 2009

INHALT

Recht und Verfassung

- 492 Fachseminar „Outsourcing und Datenschutz“
- 493 Brennpunkttag zur „Schweinegrippe“
- 494 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung –
Musterverordnung-StGB NRW
- 495 Ausschussbesetzung gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW
- 496 Landtagswahl 2010

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 497 Pressemitteilung: Finanzsituation der Kommunen
verschärft sich
- 498 Leitfaden „Repowering von Windenergieanlagen“
- 499 Privatisierung öffentlicher Einrichtungen durch die
Gemeinde
- 500 Dienstleistungskonzession in der Wasserver- und
Abwasserentsorgung
- 501 Prüfung der Finanzhilfen nach dem
Zukunftsinvestitionsgesetz
- 502 Bericht der EU-Kommission zur Wettbewerbspolitik 2008
- 503 Pressemitteilung: Kommunale Überzahlung bei
Einheitslasten
- 504 KfW senkt Zinssätze für Direktkredite

Schule, Kultur und Sport

- 505 Information der Landesregierung zu Sozialbestattungen
- 506 NRW-Schulministerium zur Erteilung des Sportunterrichtes
- 507 Informationen zum Wiederholen einer Klassenstufe
- 508 61. Kongress für das Badewesen 2009 in Essen

Datenverarbeitung und Internet

- 509 Weiterentwicklung des E-Government in
Nordrhein-Westfalen

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 510 Erziehungspraxis in den 1950er- und 1960er-Jahren
- 511 Fachtagungen zur Gestaltung altersgerechter Quartiere
in NRW
- 512 Familienunterstützung durch haushaltsnahe
Dienstleistungen
- 513 Aktiver Kinderschutz – Entwicklung und
Perspektiven
- 514 Innovative öffentliche Fahrradverleihsysteme
- 515 Positionspapier zum Kinderschutz in NRW

Wirtschaft und Verkehr

- 516 Jahrestagung der AGKW NRW in Bochum
- 517 Nationales Verkehrslärmschutzpaket II
- 518 Pressemitteilung: Service für Unternehmen stärken,
Kreditvergabe verbessern

Bauen und Vergabe

- 519 Anrechnung der Abstellflächen für Einkaufswagen auf
die Verkaufsfläche
- 520 Verfassungsbeschwerde in Sachen „Factory-Outlet-Center“
erfolgreich
- 521 Erschließungsbeitragsrecht und Beitragspflicht im
unbeplanten Innenbereich
- 522 Kommunale Grundstücksgeschäfte und Anwendung
des Vergaberechts
- 523 Workshopreihe „Bauen für Bildung – Pädagogische
Architektur im Dialog“

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 524 Fortbildung zum/zur geprüften Natur- und
Landschaftspfleger/in 2010
- 525 Verwaltungsgericht Arnsberg zur
Abwasserüberlassungspflicht
- 526 Verwaltungsgericht Arnsberg zum Anschluss- und
Benutzungszwang
- 527 Verwaltungsgericht Münster zur
Abwasserüberlassungspflicht
- 528 Oberverwaltungsgericht NRW zur Beitragserhebung
- 529 Oberverwaltungsgericht NRW zum wirtschaftlichen Vorteil

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Oktober-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Klimagerechte Kommune

Carina Holl

Strategie der NRW-Landesregierung zur Anpassung
an den Klimawandel

Christian Feigs

Nachhaltige und klimagerechte Ortsentwicklung in
Burbach

Heinrich Horstmann

Effiziente Straßenbeleuchtung in der Stadt Lippstadt

Cornelia Rösler

Aufgaben und Arbeit der Servicestelle:
Kommunaler Klimaschutz

Klaus Reuter

Bilanzierung der Kohlendioxid-Emissionen im Kreis
Unna

Carola Scholz

Klimaschutz und integrierte Stadtentwicklung

Carla Michels

Neue Tier- und Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen

Gründung Kommunales Netzwerk Klimaschutz in NRW

Ulrike Löhr

Transparency International als Partner der Kommunen

Andreas Wohland

Die neue Haushaltsumfrage des StGB NRW

Claudia Koll-Sarfeld, Ralf Togler

Dichtheitsprüfung privater Entwässerungsanlagen

Dokumentation: Ergebnisse der Kommunalwahl 2009

Die neuen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in
NRW

Besetzung der Räte in NRW

Die neuen Landräte in NRW

Besetzung der Kreistage in NRW

Europa-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201,
40474 Düsseldorf

Recht und Verfassung

492 Fachseminar „Outsourcing und Datenschutz“

In vielen Kommunen werden bislang selbst durchgeführte oder auch neue Tätigkeiten auf Dritte übertragen, um Kosten zu senken, Arbeitsabläufe zu rationalisieren und moderne Technologien nutzen zu können. Aktuelle

StGB NRW-Termine

01.10.2009 Präsidiumssitzung in Düsseldorf

13.10.2009 Erfahrungsaustausch „Feuerwehrwesen“
in Düsseldorf

29.10.2009 Gleichstellungsausschuss in Düsseldorf

04.11.2009 Erfahrungsaustausch „Anstalt öffentlichen
Rechts“ in Bottrop

04.11.2009 Ausschuss für Jugend, Soziales und Ge-
sundheit in Bad Honnef

Fortbildung des StGB NRW

06.10.2009 Symposium zum Kommunalver-
fassungsrecht in Münster

08.10.2009 Symposium zum Kommunalver-
fassungsrecht in Düsseldorf

28.10.2009 2. Fachtagung „Der Strom- oder Gas-
Konzessionsvertrag läuft aus - was
nun?“ in Dortmund

05.11.2009 Seminar „Wegeinfrastruktur im Außen-
bereich“ in Münster

Fortbildung der KuA NRW

29.10.2009 Die Erhebung kommunaler Abwasser-
gebühren unter Berücksichtigung
der Rechtsprechung des OVG NRW
in Duisburg

03.11.2009 Outsourcing und Datenschutz in
Kommunalbetrieben in Unna

01.12.2009 Datenschutz in der Ratsarbeit
in Siegburg

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW,
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kua-nrw.de

Beispiele für dieses sog. Outsourcing sind die Aufgabenverlagerung in kommunale Rechenzentren oder die Wahrnehmung von Serviceaufgaben durch Call-Center. Die vertragliche Gestaltung solcher Ausgliederungsmodelle stellt insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten eine besondere Herausforderung dar. Im Rahmen des Fachseminars „Outsourcing und Datenschutz im kommunalen Umfeld“ der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH unter der Schirmherrschaft des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen werden typische Konstellationen und Organisationsmodelle vorgestellt, die rechtlichen Grundlagen erläutert und die Möglichkeiten vertraglicher Gestaltung aufgezeigt. Das ganztägige Seminar wird am 3. November 2009 in Unna stattfinden. In der Teilnahmegebühr von 265 Euro sind umfangreiche Seminarunterlagen sowie die Verpfle-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

gung enthalten. Weitere Informationen sind im Internet unter der Adresse www.kua-nrw.de zu erhalten.

Az.: I/2 038-02-17 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

493 Brennpunkttag zur „Schweinegrippe“

Der Behördenspiegel lädt am 17. September 2009 zu einem Brennpunkttag „Strategien für den Ernstfall: Schweinegrippe“ in das Weiterbildungszentrum der Landeshauptstadt Düsseldorf ein. Die Veranstaltung bietet Vertretern aus Behörden konkrete Information und Hilfestellung für die Aufgabenerledigung und Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit öffentlicher Einrichtungen, unterstützt bei der Vorbereitung auf die zu erwartende dritte Pandemiewelle und dient zugleich als Forum zum Gedankenaustausch. Jedem Teilnehmer werden nach Abschluss der Veranstaltung ein Informationspaket sowie ein Abschlussbericht ausgehändigt. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Angehörige des öffentlichen Dienstes (Legitimation per Dienstaussweis vor Ort). Die Tagungsgebühr beträgt inkl. Tagungsunterlagen, Informationspaket, Speisen und Getränken, 119 Euro inkl. MwSt.

Weitere Informationen sind unter www.brennpunkttag.de abrufbar. Unter dieser Adresse besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich online anzumelden bzw. lediglich die Tagungsunterlagen und weiteres Informationsmaterial gegen eine Gebühr von 49 Euro elektronisch zu bestellen.

Az.: I/2 104-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

494 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung – Musterverordnung-StGB NRW

Die Ordnungsbehördliche Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Rechts- und Verfassungsausschusses überarbeitet. Zum einen wurden in der Präambel die §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW als Ermächtigungsgrundlagen aufgenommen. Zum anderen wurde das Fütterungsverbot für wildlebende Katzen aus der Verordnung gestrichen. Die aktuelle Ordnungsbehördliche Musterverordnung ist im Mitgliederbereich des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinfo/Service, Mustersatzungen, abrufbar.

Erläuternde Informationen zu den vorgenommenen Änderungen finden sich in den Anmerkungen zur Musterverordnung.

Az.: I/2 100-00-01 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

495 Ausschussbesetzung gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW

Bei der Besetzung der Ausschüsse des Rates gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW ist bekanntlich für die neue Wahlzeit der Räte das Zählverfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. Das Innenministerium NRW hat nunmehr Erläuterungen zur Anwendung des Zählverfahrens herausgege-

ben, die im Intranet unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Kommunalwahl 2009 heruntergeladen werden können. Des Weiteren steht im Internet ein Mandate-Rechner unter www.election.de/mandate zur Verfügung, der sehr hilfreich ist.

Der Bürgermeister zählt bei der Verteilung der Sitze nicht mit und darf gemäß § 40 Abs. 2 GO auch bei der Besetzung der Ausschüsse nicht mit abstimmen. Wahlvorschlagsberechtigt für die Ausschussbesetzung sind nur die Fraktionen und Gruppen des Rates, nicht jedoch die Einzelbewerber.

Az.: I/3 020-08-50 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

496 Landtagswahl 2010

Die Landesregierung hat den Wahltag für die Wahl des Landtags NRW auf Sonntag, den 09. Mai 2010 festgesetzt.

Az.: I/3 024-60 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Finanzen und Kommunalwirtschaft

497 Pressemitteilung: Finanzsituation der Kommunen verschärft sich

Im Jahresverlauf zeigt sich immer deutlicher, wie stark der Konjunkturunbruch auf die kommunale Haushaltssituation durchschlägt. Die jüngste Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) belegt eine dramatische Verschlechterung der Haushaltssituation in diesem und im folgenden Jahr. „Die NRW-Kommunen fordern daher das Land nachdrücklich auf, endlich seiner verfassungsrechtlichen Verantwortung für eine auskömmliche Finanzausstattung der Städte und Gemeinden gerecht zu werden“, erklärte StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf anlässlich der Sitzung des StGB NRW-Finanzausschusses.

Wegen der drastisch veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hatte sich der kommunale Spitzenverband entschlossen, in diesem Jahr eine weitere Haushaltsumfrage durchzuführen. Dabei wurden die haushaltswirtschaftliche Lage, die Entwicklung der Ausgleichsrücklage und des Eigenkapitals sowie die Entwicklung der Gewerbesteuer (netto) abgefragt. An der Neuaufgabe der Umfrage haben sich 355 der 360 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden beteiligt.

„Nur noch 35 der 355 Mitgliedskommunen melden einen strukturell ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2009“, legte Schneider dar. Dies seien weniger als zehn Prozent der StGB NRW-Mitgliedskommunen – eine Besorgnis erregende Entwicklung. Nach der Umfrage 2008/2009 waren dies noch 48 Mitgliedstädte und -gemeinden gewesen. „Allein damit wird die katastrophale strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Familie deutlich“, führte Schneider aus. Ein weiteres Indiz für die kommunale Finanzmisere sei der rasante Verzehr des Eigenkapitals. Die Ausgleichsrücklage - der Teil des Eigenkapitals,

der in der Eröffnungsbilanz nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann, - wird nach der jüngsten Umfrage binnen kürzester Zeit in 232 Kommunen vollständig aufgezehrt sein. Von einem Szenario der Überschuldung, also dem vollständigen Verzehr des Eigenkapitals, gehen bis zum Jahr 2013 elf StGB NRW-Mitgliedskommunen aus. „Dies zeigt, dass die größte kommunale Finanzkrise seit dem 2. Weltkrieg die kommunale Selbstverwaltung abzuwürgen droht“, merkte Schneider an.

Bei der Gewerbesteuer ergibt sich erwartungsgemäß ebenfalls eine deutliche Verschlechterung gegenüber der ersten Haushaltsumfrage in diesem Jahr. Zunächst waren die StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden für 2009 von einem Netto-Gewerbesteueraufkommen von 3,53 Mrd. Euro - nach 3,65 Mrd. Euro im Vorjahr - ausgegangen. Nunmehr werden lediglich noch 3,18 Mrd. Euro erwartet. „Dies entspräche einem durchschnittlichen Rückgang um rund 13 Prozent gegenüber dem Vorjahresergebnis“, machte Schneider deutlich. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass aus einzelnen StGB NRW-Mitgliedskommunen ein Rückgang des Gewerbesteueraufkommens um mehr als 50 Prozent gemeldet werde.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Oktober 2009

498 Leitfaden „Repowering von Windenergieanlagen“

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Dokumentation „Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten“ herausgegeben.

Dieser Leitfaden ist das Ergebnis eines vom DStGB gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung initiierten Projekts, das von der Kommunalen Umwelt-Aktion U.A.N. durchgeführt wurde.

Der Leitfaden dient dem Ziel, die Windkraft als maßgebliche erneuerbare Energie gerade in ihrer Bedeutung und Wirtschaftskraft für den ländlichen Raum herauszustellen. Mit dem Leitfaden „Repowering von Windenergieanlagen“ werden die Kommunen vor Ort darin unterstützt, die Vielzahl der Windenergieanlagen insbesondere durch weniger, aber leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen.

Angesichts von gegenwärtig ca. 20.000 Windenergieanlagen in Deutschland dient das Projekt „Repowering“ daher insbesondere auch dazu, die notwendige Akzeptanz für die Windenergie zu stärken. Hierdurch kann das von den Städten und Gemeinden unterstützte Ziel, bis zum Jahre 2020 rund 15 Prozent des deutschen Stroms (Heute: Ca. 6 Prozent) aus Windkraft zu erzeugen, erreicht werden.

Der Leitfaden des Deutschen Städte- und Gemeindebundes stellt ausführlich die bauplanungs- und umweltrechtlichen Voraussetzungen zur Erstellung von Repoweringkonzepten dar. Daher ist der Leitfaden eine wesentliche Hilfe zur sachgerechten Steuerung von Windenergieanlagen durch die Kommunen.

Die Dokumentation kann im Internet unter www.dstgb.de und www.umweltaktion.de heruntergeladen werden.

Gedruckte Exemplare können kostenfrei bei Frau Wiebke Abeling, Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N., Arnswaldstraße 28, 30159 Hannover, Tel.: 0511 - 30285 68, E-Mail: info@uan.de angefordert werden.

Az.: II/3 811-16 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

499 Privatisierung öffentlicher Einrichtungen durch die Gemeinde

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in einer für die Kommunen sehr bedeutsamen Grundsatzentscheidung vom 27.05.2009 – 8 C 10.08 - zu dem Ergebnis, dass sich eine Gemeinde im Interesse der wirksamen Wahrnehmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nicht ihrer gemeinwohlorientierten Handlungsspielräume entledigen darf. Der vom Gericht entschiedene Fall betrifft einen traditionell in einer Gemeinde durchgeführten Weihnachtsmarkt, den diese zunächst Jahrzehnte lang selbst veranstaltete und die Durchführung dann vollständig auf einen Privaten übertrug. Das Bundesverwaltungsgericht ist der Auffassung, dass es nicht im freien Ermessen der Gemeinde stehe, sich ihrer Aufgabenverantwortung für „freie Selbstverwaltungsangelegenheiten“ zu entziehen. Aus der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung folgert das Gericht, dass der Gemeinde die Sicherung und Wahrung ihres Aufgabenbereichs obliegt. Deshalb müsse sich die Gemeinde Steuerungs- und Einwirkungsmöglichkeiten vorbehalten.

Das Urteil ist für Kommunen von hoher Relevanz. Die vollständige Reichweite und Auswirkungen der soeben erst veröffentlichten Entscheidung sind derzeit noch nicht absehbar. Zu erwarten ist allerdings, dass die Entscheidung Einfluss in folgenden Gebieten haben wird:

- **Verfassungsrechtlich:** In dem das Schutzrecht der Kommunen aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG als ein Schutzrecht der örtlichen Gemeinschaft interpretiert wird, werden kommunale Handlungsspielräume eingengt. Dies betrifft die Handlungsspielräume für Entscheidungen des Rates, dem unter den beschriebenen Umständen die Option für eine materielle Aufgabenprivatisierung verwehrt ist. Diesbezüglich wirft das Urteil die Frage auf, was im Bereich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch die demokratisch legitimierten Vertreter künftig noch entschieden werden kann und für was hingegen bereits der verfassungsrechtlich garantierte Aufgabenbestandschutz der örtlichen Gemeinschaft gilt. Dies kann kommunale Handlungsspielräume gerade mit Blick auf die Übernahme neuer Aufgaben erheblich beschneiden und sich so im Ergebnis zulasten der örtlichen Gemeinschaft und der lokalen Demokratie auswirken.
- **Finanzpolitisch:** In dem die Gemeinde sich der Aufgabenverantwortung in den jeweils geschützten Bereichen nicht durch eine materielle Privatisierung

entledigen kann, bleibt die finanzielle Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung letztlich bei der Gemeinde. Dies kann finanzielle Handlungsspielräume je nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Aufgaben z. T. erheblich einengen.

- Für die ordnungspolitische Diskussion liefert das Urteil neue Kriterien für die Abgrenzung privater und staatlicher Aufgabenverantwortung und -wahrnehmung. Neu ist dabei die Differenzierung zwischen der wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde und Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Diese Differenzierung ist kritisch zu hinterfragen, da zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch die Infrastrukturverantwortung gehört, die sich mit der wirtschaftlichen Betätigung überschneiden kann.
- In rechtlicher Hinsicht müssen Kommunen damit rechnen, dass Privatisierungsentscheidungen wie im vorliegenden Fall von privaten Dritten gerichtlich angegriffen und letztlich verhindert werden können. Der Kläger kann damit nachträglich einen Anspruch auf Zulassung zur Nutzung (vormals) öffentlicher Einrichtungen verlangen.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist im Intranet des Verbandes unter Mitgliederbereich, Fachinfo/Service, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Daseinsvorsorge abrufbar.

Az.: II/3 809-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

500 Dienstleistungskonzession in der Wasserver- und Abwasserentsorgung

In unseren Mitteilungen Nr. 374/08 hatten wir auf den Beschluss der Vergabekammer Weimar vom 24.01.2008 in Sachen Dienstleistungskonzession in der Wasserver- und Abwasserentsorgung hingewiesen. Die Kammer hatte u. a. die Auffassung vertreten, eine Dienstleistungskonzession komme in der Wasserver- und Abwasserentsorgung bereits wegen des Anschluss- und Benutzungszwangs und des fehlenden besonderen wirtschaftlichen Risikos nicht in Betracht. Ein (wesentliches) wirtschaftliches Risiko sei aber Wesensmerkmal einer Dienstleistungskonzession. Nachdem gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt worden war, hat das OLG Jena die Frage, wie der in der Rechtsprechung des EuGH geprägte Begriff der Übertragung des mit der Dienstleistung verbundenen wirtschaftlichen Risikos auszulegen sei, dem EuGH vorgelegt.

Der EuGH hat mit Urteil vom 10.09.2009 – C 206/08 – klargestellt, dass Dienstleistungskonzessionen auch bei Vorhandensein eines Anschluss- und Benutzungszwangs nicht als Dienstleistungsaufträge i. S. d. europäischen Vergaberechts einzustufen sind. Hiernach besteht für Konzessionen in der Wasserwirtschaft weiterhin keine förmliche Ausschreibungspflicht.

Aus kommunaler Sicht ist festzustellen, dass dieses Urteil die kommunale Wasserwirtschaft stärkt. Die Besonderheiten der öffentlichen Daseinsvorsorge und die Rah-

menbedingungen der Wasserwirtschaft werden gebührend gewürdigt.

Das Urteil ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich unter „Fachinfo/Service, Fachbereiche, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Wasserversorgung“ abrufbar.

Az.: II/3 815-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

501 Prüfung der Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz

Der DStGB hat über die wesentlichen Ergebnisse des Gesprächs mit Vertretern des Bundesrechnungshofes zum angelaufenen Prüfungsverfahren hinsichtlich der Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) und das weitere Vorgehen wie folgt informiert:

1. Gespräch mit dem Bundesrechnungshof

Es gibt nach Einschätzung des DStGB nach dem Gespräch keinen Grund zur Verunsicherung. Der BRH trägt mit den jetzt anlaufenden Erhebungen seinem Prüfauftrag und einem Wunsch des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung. Die Vertreter des BRH weisen ausdrücklich darauf hin, dass es ihnen nicht darum gehe, das Verfahren zur Verteilung der Finanzhilfen nach dem ZuInvG zu bürokratisieren; man sei im Gegenteil an einem frühzeitigen Konjunkturimpuls interessiert und wolle dazu beitragen, dass dieser auch tatsächlich seine Wirkung entfalte.

Im Einzelnen wurde Folgendes erörtert:

1. Der BRH wird Erhebungen auf der kommunalen Ebene in allen Bundesländern durchführen. Ziel ist es, in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis zumindest einmal Erhebungen durchgeführt zu haben. Die Auswahl der betroffenen kreisangehörigen Gemeinden erfolgt nach dem Zufallsprinzip, Gemeindegrößenklassen oder spezielle Investitionsvorhaben spielen dabei bisher keine Rolle. Die Städte und Gemeinden, die in der jetzt anlaufenden ersten Erhebungsrunde besucht werden, müssen grundsätzlich nicht damit rechnen, dass der BRH ein zweites Mal bei ihnen erhebt.
2. Bei der Prüfung handelt es sich um eine gemeinsame Prüfung des BRH mit den Landesrechnungshöfen nach § 93 BHO. Bei diesen gemeinsamen Prüfungen bemühen sich die Rechnungshöfe, keinen unnötigen Prüfaufwand zu verursachen. Die vereinzelt gehörte Befürchtung, nach dem BRH komme einige Tage später der zuständige LRH und prüfe dieselben Unterlagen, dürfte daher in der Regel unberechtigt sein.
3. Die Prüfung wird durchgeführt von vier Prüfgruppen des BRH mit Standorten in Berlin, Frankfurt a.M., Hannover und Stuttgart. Alle Prüfgruppen prüfen nach einem einheitlichen Konzept, wenden also gleiche materielle Kriterien an; Unterschiede in der praktischen Vorgehensweise sind aber selbstverständlich möglich.

4. Der BRH prüft sämtliche Vorgaben des ZulnVG, so dass sich die Erhebungen bei den kommunalen Stellen auch auf alle Aspekte des Gesetzes erstrecken können. Im Vordergrund stehen die konjunkturelle Wirksamkeit der Finanzhilfen, die Einhaltung der Förderzwecke, die Zusätzlichkeit, die Nachhaltigkeit und die Einhaltung der Verfahrensgrundsätze. Die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung prüft der BRH bezogen auf die Kommune nicht; vergaberechtliche Aspekte sind daher kein Prüfungsschwerpunkt.
5. Nach Abschluss der Erhebungen wird die betroffene Kommune über den festgestellten Sachverhalt informiert und bekommt die Möglichkeit, sich zu diesen Feststellungen zu äußern. Der BRH weist ausdrücklich darauf hin, dass die Kommunen nicht gehindert sind, diese Feststellungen und ihre Stellungnahmen an die kommunalen Spitzenverbände weiter zu geben.

II. Weiteres Vorgehen

Die erste Erhebungsrunde des BRH wird nach derzeitigem Stand im Oktober 2009 abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt wird sich anhand der den betroffenen Kommunen übermittelten Feststellungen und der dazugehörigen Stellungnahmen einschätzen lassen, auf welche Schwerpunkte sich der BRH inhaltlich konzentriert. Wir gehen davon aus, dass wir dann auch klarer sehen, welche Position etwa in Bezug auf die Einhaltung der Förderzwecke vor dem Hintergrund des geänderten Artikel 104 b Grundgesetz, zu Fragen der Nachhaltigkeit vor dem Hintergrund demografischer Entwicklungen oder auch zur Frage der Eignung von Flüsterasphalt als Lärmschutzmaßnahme vertreten wird.

Az.: IV/1 900-11 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

502 Bericht der EU-Kommission zur Wettbewerbspolitik 2008

Die Europäische Kommission hat ihren Bericht über Wettbewerbspolitik 2008 vorgelegt. Schwerpunktthema des Berichts ist „Kartelle und Verbraucher“. Daneben wird aber auch das aus kommunaler Sicht relevante Thema beleuchtet, welche wettbewerbsrechtlichen Instrumente die Kommission zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise eingesetzt hat und wie lange diese Instrumente zum Einsatz kommen sollen.

Dies betrifft namentlich den „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen“, der den Mitgliedstaaten zusätzliche Möglichkeiten an die Hand gibt, um die Auswirkungen der Kreditklemme auf die Realwirtschaft abzumildern. Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass die Kommission noch einmal unterstreicht, dass sie auf Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten prüfen wird, ob bei Anhalten der Krise die Maßnahmen über 2010 hinaus beibehalten werden sollten.

Weitere Themen des Berichts sind:

- Ein Überblick wie die wettbewerbspolitischen Instrumente - also die Kartell-, Fusions- und Beihilfevor-

schriften - weiter entwickelt und angewandt wurden. Der Überblick beinhaltet auch Ausführungen zum Weißbuch der KOM zu Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts und zu den Erläuterungen der KOM zu ihren Prioritäten bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen.

- Die Anwendung der vorgenannten und anderer Instrumente in bestimmten Sektoren.
- Eine Übersicht über die im letzten Jahr entwickelten Tätigkeiten im Bereich Verbraucherschutz.
- Die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Wettbewerbsnetz (ECN) und den nationalen Gerichten.

Der Wettbewerbsbericht ist im Mitgliederbereich des Verbandes unter Fachinfo & Service, Finanzen und Kommunalwirtschaft, EU-Beihilfe abrufbar.

Az.: II/3 810-06 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

503 Pressemitteilung: Kommunale Überzahlung bei Einheitslasten

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben seit 2006 erheblich mehr zur Finanzierung der Lasten aus der Einheit Deutschlands beigetragen, als sie nach dem Gesetz verpflichtet sind. Dies geht aus einem Gutachten von Prof. Dr. Gisela Färber von der Verwaltungshochschule Speyer hervor, das die kommunalen Spitzenverbände in Auftrag gegeben hatten. Die Untersuchung der Finanzwissenschaftlerin untermauert damit die Aussagen des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen von Ende 2007. Das Gericht hatte seinerzeit die Verfassungskonformität des Gemeindefinanzierungsgesetzes nur mit der Maßgabe bestätigt, „dass der Landesgesetzgeber die Überzahlung des kommunalen Beitrags zu den Lasten der Deutschen Einheit alsbald [...] auszugleichen hat.“

„Wir erwarten jetzt, dass sich das Land rasch mit den kommunalen Spitzenverbänden an einen Tisch setzt, um die Gespräche aus dem vergangenen Jahr konstruktiv fortzusetzen“, betonten heute der Vorsitzende des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Norbert Bude, Mönchengladbach, der Präsident des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, sowie der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen, anlässlich der Übersendung des Gutachtens an NRW-Finanzminister Dr. Helmut Linssen und NRW-Innenminister Dr. Ingo Wolf.

Ziel müsse es sein, ein tragfähiges und sachgerechtes Modell zur Berechnung des kommunalen Beitrags zu den Solidarlasten zu entwickeln, um auf dieser Basis die kommunale Überzahlung endgültig abzurechnen. Die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden haben bisher lediglich vorläufige Abschlagszahlungen für die Jahre 2006 bis 2008 in Höhe von insgesamt 650 Millionen Euro

erhalten. In der Urteilsbegründung hatten die Verfassungsrichter den Umfang der kommunalen Überzahlung demgegenüber allein für das Jahr 2006 mit rund 450 Millionen Euro beziffert.

Eine im Anschluss an das Urteil vom Land in Auftrag gegebene Untersuchung stellt diese Höhe jedoch in Frage. Das im Juni 2008 der Öffentlichkeit vorgestellte Gutachten des Leipziger Finanzwissenschaftlers Prof. Dr. Thomas Lenk gelangte zu dem überraschenden Ergebnis, dass die NRW-Kommunen bisher eher zu wenig als zu viel gezahlt hätten.

„Professor Färber legt nun überzeugend dar, dass die von Professor Lenk aufgestellten Thesen einer eingehenden Prüfung nicht standhalten und nicht Grundlage für die Berechnung der kommunalen Beteiligung an den einheitsbedingten Lasten des Landes NRW sein können. Tatsächlich bewegt sich die kommunale Überzahlung – bezogen auf das beispielhaft durchgerechnete Jahr 2006 – mindestens in dem Rahmen, den der Verfassungsgerichtshof NRW seiner Entscheidung vom 11. Dezember 2007 zugrunde gelegt hat“, machten die Vorsitzenden bzw. Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände deutlich.

Weitere Einzelheiten über den Inhalt des Färber-Gutachtens finden Sie in den Internetangeboten der kommunalen Spitzenverbände unter www.staedtetag-nrw.de, www.kommunen-in-nrw.de und www.lkt-nrw.de.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Oktober 2009

504 KfW senkt Zinssätze für Direktkredite

Die KfW hat aufgrund der aktuellen Entwicklung am Kapitalmarkt die Zinssätze in den meisten Förderprogrammen der KfW Bankengruppe ab dem 27.08.2009 gesenkt.

Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
– 5-jährige Zinsbindung	3,10	3,12	100
– 10-jährige Zinsbindung	3,40	3,43	100
– 20-jährige Zinsbindung	3,70	3,73	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
– 5-jährige Zinsbindung	3,10	3,12	100
– 10-jährige Zinsbindung	3,40	3,43	100
– 20-jährige Zinsbindung	3,90	3,94	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können dem Internet (<http://www.kfw-foerderbank.de>, Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“) entnommen oder per Fax unter der Nummer 069 / 7431 4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für Fragen zum Produkt und Serviceangebot der KfW Bankengruppe stehen die BeraterInnen des Infocenters

der KfW Förderbank zur Verfügung. Sie erreichen die KfW-Beraterinnen telefonisch montags bis freitags, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur: Telefon-Nr. 030 / 202645555
- Unternehmensfinanzierung: Servicenummer 01801 / 241124 *)
- Wohnwirtschaft: Servicenummer 01801 / 335577 *)

*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Schule, Kultur und Sport

505 Information der Landesregierung zu Sozialbestattungen

Aufgrund einer kleinen Anfrage von Abgeordneten der SPD hat die Landesregierung in der Landtagsdrucksache 14/9640 Informationen zu Sozialbestattungen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt. Sie hat darauf hingewiesen, dass ihr keine Empfehlungen oder Regelungen zur Sozialbestattung in Nordrhein-Westfalen bekannt seien und sie sehe hierfür auch keinen Handlungsbedarf. Der Landesregierung lägen keine Erkenntnisse vor, dass nordrhein-westfälische Träger der Sozialhilfe – bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen – die Kosten einer angemessenen Bestattung in einfacher, aber würdiger und ortsüblicher Form nicht übernommen hätten.

Auf die Frage, wie sich die Ausgaben von Kreisen und kreisfreien Städten in den letzten fünf Jahren bei den Sozialbestattungen nach § 74 SGB XII in Nordrhein-Westfalen entwickelt hätten, hat die Landesregierung mitgeteilt, dass sich die Kosten wie folgt entwickelt hätten:

2005 rd. 6,6 Mio. Euro
 2006 rd. 9,3 Mio. Euro
 2007 rd. 11,0 Mio. Euro
 2008 rd. 13,3 Mio. Euro.

Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

506 NRW-Schulministerium zur Erteilung des Sportunterrichtes

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat mit Presseerklärung vom 01.09.2009 darauf hingewiesen, dass die tatsächlich erteilten Sportstunden in den Grundschulen 3,0, in den Hauptschulen 2,5, in den Realschulen 2,6, den Gesamtschulen 2,9 und in den Gymnasien 2,7 betragen. Der Richtwert von 3 Stunden würde damit nicht überall erreicht. Dies hänge von zahlreichen Faktoren ab, z.B. auch von fehlenden Sporthallen und Schwimmbädern in den Kommunen. Das Schulministerium wies den Vorwurf zurück, dass es an fehlenden Sportlehrern liegen würde. Im vergangenen Schuljahr habe es

mehr als 30.500 Lehrerinnen und Lehrer mit der Lehrbefähigung für das Fach Sport gegeben. Diese Zahl sei ausreichend, um sämtliche Sportstunden auch erteilen zu können.

Das Schulministerium beabsichtigt in diesem Schuljahr noch zu analysieren, welche Gründe dazu führen, das zahlreiche Schulen trotz einer ausreichenden Zahl von Lehrern den Sportunterricht nicht im vorgeschriebenen Umfang erteilen.

Az.: IV/2 241-15/1 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

507 Informationen zum Wiederholen einer Klassenstufe

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat vor dem Hintergrund der Studie der Bertelsmann Stiftung „Klassenwiederholungen – teuer und unwirksam“ darauf hingewiesen, dass Sitzenbleiben nur selten zum Erfolg führe.

An der im vergangenen Schuljahr gemeinsam mit den Lehrerverbänden in Nordrhein-Westfalen gestarteten Initiative „Komm mit!“ zur Reduzierung der Sitzenbleiberquote würden sich zurzeit 412 weiterführende Schulen beteiligen. In diesem Schuljahr könnten sich weitere 400 Schulen an der Initiative beteiligen. Die Schulen würden Ideen entwickeln und Maßnahmen zur Verringerung der Sitzenbleiberquote erproben, die später auf andere Schulen übertragbar seien.

Nach Angaben der Bertelsmann Stiftung belaufen sich die Personalkosten für Klassenwiederholungen in Nordrhein-Westfalen auf jährlich 120 Mio. Euro. Noch nicht eingerechnet seien dabei die ausbleibenden Steuereinnahmen durch einen verspäteten Berufseinstieg.

Nachfolgend wird eine Tabelle über die Entwicklung der Wiederholerquoten wiedergegeben:

	Sek. I insges.	Haupt- schule	Real- schule	Gesamt- schule	Gymna- sium
2001/02	4,5	5,6	5,8	1,7	3,9
2002/03	4,0	5,4	5,1	1,6	3,1
2003/04	3,8	5,4	4,7	1,6	3,0
2004/05	3,4	5,0	4,1	1,7	2,4
2005/06	3,3	4,9	4,2	1,5	2,3
2006/07	3,3	4,8	4,3	1,4	2,4
2007/08	3,1	4,8	4,2	1,6	1,9
2008/09	2,7	4,7	3,6	1,3	1,5

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

508 61. Kongress für das Badewesen 2009 in Essen

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. hat auf den 61. Kongress für das Badewesen, der in der Zeit vom 7. bis 10. Oktober in Essen stattfindet, hingewiesen.

Gegenstand des Kongresses sind unterschiedliche Fachtagungen, u.a. zum Bereich öffentliche Bäder, zur Sauna und zum Schwimmbadpersonal.

Nähere Informationen können unter www.baederportal.com abgerufen werden.

Az.: IV/2 390-24 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Datenverarbeitung und Internet

509 Weiterentwicklung des E-Government in Nordrhein-Westfalen

Die kommunalen Spitzenverbände und das Land Nordrhein-Westfalen haben die Rahmenempfehlung über die Weiterentwicklung des E-Government in Nordrhein-Westfalen (2008) unterzeichnet. Mit dem Papier wird die Rahmenempfehlung zum E-Government aus dem Jahr 2005 fortgeschrieben, die nach Auffassung aller Beteiligten wesentlich zu einer konstruktiven und zielführenden Zusammenarbeit zwischen dem Land und dem Kommunalbereich beigetragen hat. Nach der neuen Rahmenempfehlung sollen die Möglichkeiten von E-Government zur Optimierung und Neugestaltung von Verwaltungsprozessen, zur Erhöhung der Kundenzufriedenheit sowie zur Verbesserung des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen konsequent genutzt werden. Zur Erreichung dieses Ziels sichern sich das Land und die kommunalen Spitzenverbände ein weiterhin konstruktives und vertrauensvolles Miteinander zu. Ein der Rahmenempfehlung beigelegter Maßnahmenkatalog verdeutlicht gegenwärtige Schwerpunkte der Zusammenarbeit, wie zum Beispiel die Einheitliche Behördenrufnummer 115, die Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie oder auch die Verwaltungssuchmaschine NRW. Die Rahmenempfehlung ist im Mitgliederbereich des Städte- und Gemeindebundes unter mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/kategorie/e-government.html abrufbar.

Az.: I/2 080-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Jugend, Soziales und Gesundheit

510 Erziehungspraxis in den 1950er- und 1960er-Jahren

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat Ende August 2009 eine Resolution zum Thema ehemaliger Heimkinder beschlossen. Danach erkennt die Landschaftsversammlung an, dass auch in den Kinder- und Jugendheimen des Landschaftsverbandes Rheinland häufig eine Erziehungspraxis stattgefunden hat, die aus heutiger Sicht erschütternd ist. Der LVR bedauert, dass vornehmlich in den 50er und 60er Jahren viele Kinder und Jugendliche in seinen Heimen alltäglicher physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt waren.

Die Landschaftsversammlung Rheinland spricht ihr tiefstes Bedauern über die damaligen Verhältnisse in den Heimen des Landschaftsverbandes aus und entschuldigt sich bei allen ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern, die körperliche und psychische Demütungen und Verletzungen erlitten haben. Der LVR wird sich weiterhin offensiv mit diesem Kapitel seiner Vergangenheit auseinandersetzen und sich den Fragen und Unterstützungsersuchen ehemaliger Bewohnerinnen und Bewohner stellen sowie die in seinen Möglichkeiten liegende Unterstützung leisten.

Az.: III 705-4

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

511 Fachtagungen zur Gestaltung altersgerechter Quartiere in NRW

Kommunen stehen in den nächsten Jahren vor erheblichen Herausforderungen, um für ihre Bürgerinnen und Bürger eine bedarfsgerechte Wohn- und Versorgungsstruktur zu schaffen. Ein quartiersbezogener kleinräumiger Planungsansatz, der die Bürgerinnen und Bürger an der Planung beteiligt und die unterschiedlichen Akteure in die Umsetzung einbindet, wird dabei zunehmende Bedeutung erlangen. Viele Kommunen haben die Chancen erkannt, die eine solche quartiersbezogene Ausrichtung der Altenhilfeplanung ermöglicht und sich auf den Weg gemacht, quartiersbezogene Lebens- und Wohnkonzepte umzusetzen.

Die praktischen Erfahrungen zeigen jedoch, dass eine erfolgreiche Umsetzung mit vielen Hürden verbunden ist. Das Kuratorium Deutsche Altershilfe entwickelt daher im Auftrag des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen eine Handreichung, die es den kommunalen Planern erleichtern soll, das Leben und Wohnen in den Quartieren generationengerecht mit zu gestalten.

Um die Handreichung auf die Bedarfe der Kommunen zielgenau auszurichten, sollen kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Entwicklung eingebunden werden. Deshalb führt das KDA in den kommenden Monaten in den fünf Regierungsbezirken von Nordrhein-Westfalen entsprechende Fachtagungen für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch. Interessierte kommunale Vertreter, die mit der Umsetzung solcher Planungsansätze befasst sind, sind eingeladen an einer dieser ganztägigen Fachtagungen – möglichst in ihrem Regierungsbezirk – teilzunehmen:

Ort und Zeit der Fachtagungen

- 30.10.2009 in Arnsberg
- 16.11.2009 in Detmold
- 17.11.2009 in Düsseldorf
- 07.12.2009 in Köln
- 09.12.2009 in Münster

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos. Genauere Informationen sind über das Kuratorium Deutsche Altershilfe, An der Pauluskirche 3, 50677 Köln Ursula Kremer-Preiß 0221/93 18 47-38, ursula.kremer-preiss@kda.de

oder Ursula Kopka 0221/93 18 47 -34, ursula.kopka@kda.de erhältlich.

Az.: III/2 870

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

512 Familienunterstützung durch haushaltsnahe Dienstleistungen

Im Rahmen des Fachkongresses „Worauf Familien sich verlassen können – Dienstleistungen für den Haushalt“ wurden am 09. September 2009 in Bielefeld von einem Aktionsbündnis aus 15 Dachorganisationen aus Wirtschaft, Gewerkschaften, freier Wohlfahrtspflege, Kommunalen Spitzenverbänden, Familienorganisationen, dem Landessportbund und der Bertelsmann Stiftung Empfehlungen für familienunterstützende haushaltsnahe Dienstleistungen präsentiert.

Das Aktionsbündnis sieht die Notwendigkeit, haushaltsnahe Dienstleistungen so anzubieten, dass sie einen einfachen Zugang, einen angemessenen Preis und eine gute Qualität haben. Gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat das Familienministerium bereits Mindestanforderungen an haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen erarbeitet, die im Hinblick auf die Bedürfnisse von Familien angepasst werden. Dienste, die nach den Anforderungen arbeiten, werden in eine Datenbank der Verbraucherzentrale aufgenommen und können von dort abgerufen werden.

Im Rahmen des Fachkongresses wurde ein breites Spektrum von Ideen und Angeboten für familienunterstützende haushaltsnahe Dienstleistungen vorgestellt.

Die auf dem Fachkongress präsentierten 23 Projekte gehen unter anderem auf Vorschläge der Bündnispartner zurück. Die Beispiele guter Praxis kommen sowohl aus kleineren Gemeinden als auch aus größeren Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen.

Ein Gesamtüberblick über die Projekte auf dem Projektmarkt, sowie detaillierte Informationen über die Projekte und Ansprechpersonen stehen im Internet unter www.familie-in-nrw.de.

Az.: III/2 780

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

513 Aktiver Kinderschutz – Entwicklung und Perspektiven

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat dem Bundeskabinett am 02.09.2009 den Bericht „Aktiver Kinderschutz - Entwicklung und Perspektiven“ vorgestellt.

Neben einer Beschreibung bereits umgesetzter Maßnahmen werden hier zukünftige Anforderungen an einen aktiven Kinderschutz dargelegt. Die Bundesregierung kündigt hier insbesondere an, in der kommenden Legislaturperiode den Kinderschutz mit einem umfassenden Kinderschutzgesetz verbessern zu wollen. Weitere gesetzliche Lücken bei der Prävention von und Intervention bei

Kindesmisshandlung und -vernachlässigung sollen hierdurch identifiziert und geschlossen werden.

Daneben ist eine Verbesserung der Datenbasis im Kinderschutz, insbesondere die Erhebung bzw. Verwendung belastbarer Daten über das Ausmaß von Kindesvernachlässigung und -misshandlung sowie von Art und Weise der Wahrnehmung des in § 8a SGB VIII geregelten Schutzauftrages und der Kooperation mit den anderen mit dem Kinderschutz befassten Organisationen, geplant.

Der Bericht ist unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=129784.html> abrufbar.

Az.: III/2 717

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

514 Innovative öffentliche Fahrradverleihsysteme

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wird von Oktober 2009 bis Ende 2012 Modellversuche unter der Überschrift „Innovative öffentliche Fahrradverleihsysteme“ von Kommunen finanzieren. Dazu hat das BMVBS im April 2009 einen Wettbewerb ausgeschrieben. Mit dem Wettbewerb wurden Projekte gesucht, die Radverkehr als Teil eines klimafreundlichen und energieeffizienten Nahverkehrs durch öffentliche Fahrradverleihsysteme mit dem öffentlichen Personennahverkehr verbinden. Für die Modellversuche stehen 10 Millionen Euro zur Verfügung. Modellprojekte, die auf die Verwendung von elektrisch unterstützten Fahrrädern (Pedelecs) setzen, können noch einmal zusätzlich 2,7 Millionen Euro insgesamt erhalten.

Die ursprünglich nur auf Großstädte beschränkte Ausschreibung wurde durch Intervention des DStGB für alle Größenklassen von Kommunen geöffnet. Allerdings wurden an kleinere Kommunen und Regionen besondere Anforderungen, wie ein besonders hoher ÖPNV-Anteil oder das Vorhandensein besonders innovativer Systeme, gestellt.

Insgesamt 44 Projektideen sind beim BMVBS eingegangen. 15 Projekte davon wurden prämiert, 8 davon erhalten eine Förderung. Ausgezeichnet wurden die Projekte von Augsburg, Landkreis Graftschaft Bentheim, Halle, Karlsruhe, Leipzig, Garmisch-Partenkirchen und Potsdam. Darüber hinaus erhalten Mainz, Nürnberg, Saarbrücken, Dresden, Kassel, der Landkreis Ostvorpommern sowie die Metropolregionen Ruhr und Stuttgart auch finanzielle Zuwendungen.

Nähere Informationen über die Projekte können einer Wettbewerbsdokumentation entnommen werden, die sich zurzeit in Vorbereitung befindet. Bei Interesse kann die Wettbewerbsdokumentation schon jetzt im Referat SW 24 des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin, E-Mail-Adresse: ref-sw24@bmvbs.bund.de, angefordert werden.

Az.: III 642-39

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

515 Positionspapier zum Kinderschutz in NRW

Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege hat unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Anschluss an die gemeinsame Fachtagung im Jahr 2008 „Kinderschutz gemeinsam gestalten“ ein Positionspapier „Standortbestimmungen und Perspektiven: Wie entwickelt sich der Kinderschutz in NRW?“ erarbeitet, in der die Entwicklungen im Bereich des Kinderschutzes in den letzten Jahren sowie aktuelle und zukünftige Herausforderungen beschrieben werden.

Neben den auf Bundesebene von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände erarbeiteten Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards bei Gefährdung des Kindeswohls liegt damit eine weitere Positionierung zur nach wie vor aktuellen Debatte um Verbesserungen im Kinderschutz vor.

Das Positionspapier kann im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de/Information/Info nach Fachgebieten/Jugend und Soziales/Jugendpolitik abgerufen werden.

Az.: III/2 717

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Wirtschaft und Verkehr

516 Jahrestagung der AGKW NRW in Bochum

Mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern fand am 03.09.2009 die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Wirtschaftsförderer in Nordrhein-Westfalen (AGKW NRW) in Bochum statt. Unter dem Motto der Jahrestagung „Unternehmensservice – Einheitlicher Ansprechpartner und mehr“ stand ein Thema im Mittelpunkt, das zwar bereits seit Jahren auf der Agenda der Wirtschaftsförderer ist, aber mit dem durch die Dienstleistungsrichtlinie einzurichtenden Einheitlichen Ansprechpartner (EA) eine neue Qualität erhält. Das mit der Einrichtung der EA verfolgte Ziel, zur Vereinfachung der abzuwickelnden Verfahren für die Unternehmen beizutragen, haben die Wirtschaftsfördereinrichtungen bereits in der Vergangenheit mit dem One-Stop-Shop, dem Unternehmensservice oder anderen Initiativen verfolgt. Ausdrücklich hat sich daher die Tagung nicht auf die Fragen zum EA beschränkt, sondern auch weitere Initiativen der Wirtschaftsfördereinrichtungen zu einem besseren Unternehmensservice in den Fokus gestellt.

Nach Einführung durch den Vorstandsvorsitzenden der AGKW NRW, Herrn Landrat Hans Jürgen Petrauschke und einem Grundsatzreferat einer Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zu den aktuellen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie wurden einzelne Beispiele zum Unternehmensservice und zur Umsetzung des Einheitlichen Ansprechpartners aus München und Dortmund vorgestellt. Ein Unternehmensvertreter machte deutlich, welche Anforderungen aus Sicht der „Kunden“ an die kommunalen Verwaltun-

gen bestehen. Darüber hinaus wurde das Ral-Gütezeichen „mittelstandsfreundliche Verwaltung“ vorgestellt, das im Hinblick auf Qualität und Schnelligkeit der Verwaltungsleistungen ständig überprüft wird. In der abschließenden Diskussion wurde auf die zwischen Kommunen und Landesregierung kontroversen Punkte des EA-Gesetzes eingegangen. Insbesondere wurde angesprochen, dass mit dem Zwang zur interkommunalen Kooperation künftig Aufgaben der Wirtschaftsfördereinrichtungen auf den EA verlagert würden und zusätzliche bürokratisch Strukturen aufgebaut würden.

Az.: III/1 450-65 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

517 Nationales Verkehrslärmschutzpaket II

Bundesverkehrsminister Tiefensee hat das zweite Nationale Verkehrslärmschutzpaket vorgestellt. Darin werden quantitative Lärminderungsziele für Straßen, Schienen sowie die Binnenwasserstraßen und den Flugverkehr und Finanzierungsvorschläge formuliert. Dieses Paket ist von kommunalem Interesse, weil Fragen des Verkehrslärms in einer Vielzahl der Städte und Gemeinden auf der politischen Agenda stehen.

Das Verkehrslärmschutzpaket zielt auf eine Entlastung der Lärmbrennpunkte in ganz Deutschland. Ein Schwerpunkt ist die Schiene. Besonders der Lärm durch den nächtlichen Güterverkehr muss reduziert werden. In dem zweiten Nationalen Verkehrslärmschutzpaket ist das Ziel gesetzt, an Straßen und Binnenschiffahrtswegen eine Minderung von rund 30 Prozent, beim Flugverkehr um 20 Prozent zu erreichen. Tiefensee kündigte deutliche Verbesserungen im Straßenverkehr an.

Die Messwerte, die eine Lärmsanierung an Autobahnen und Bundesstraßen auslösen, sollen um drei Dezibel herabgesetzt werden. Schon bei einem geringeren Verkehrsaufkommen als bisher sollen die Anwohner künftig z.B. durch Schutzwände oder -wälle entlastet werden. Insgesamt bedeutet das bis 2020 zusätzliche Investitionen von rund 1,5 Milliarden Euro.

Für den Lärmschutz im Schienenbereich sollen Erfahrungen mit neuen, innovativen Lärmschutzmaßnahmen gesammelt werden. Diese vermeiden Schienenlärm bereits dicht am Gleis („Flüsterschienen“). Dies kann aus kommunaler Sicht vorteilhaft sein, weil weniger Lärmschutzwände das Ortsbild beeinträchtigen. 100 Millionen Euro stehen hierfür aus Konjunkturpaketmitteln des Bundes zur Verfügung. Zudem soll die Einführung eines lärmabhängigen Trassenpreissystems für Güterzüge bis 2013 eingeführt werden.

Zum Thema Fluglärm soll ein neuer Rechtsrahmen für die Entschädigung von Wohnsiedlungen in Flughafennähe auf den Weg gebracht werden. Das Ministerium rechnet damit, dass hierdurch Investitionen von bis zu 75 Millionen Euro für militärische und 614 Millionen Euro für zivile Flugplätze ausgelöst werden.

Weitere Informationen zum Zweiten Nationalen Verkehrslärmschutzpaket finden Sie im Internet unter:

http://www.bmvbs.de/Klima_Umwelt-Energie/Mobilitaet-Verkehr-2862/Laermschutz.htm

http://www.bmvbs.de/Anlage/original_1093999/Nationales-Verkehrslaerm-schutzpaket-II.pdf

Az.: III 155-20

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

518 Pressemitteilung: Service für Unternehmen stärken, Kreditvergabe verbessern

Auf ihrer heutigen Jahrestagung in Bochum hat sich die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung NRW (AGKW) für eine Stärkung des Unternehmensservices als Instrument in der Krise ausgesprochen und eine Nachbesserung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für den Einheitlichen Ansprechpartner angemahnt. Mit dem Einheitlichen Ansprechpartner nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie sollen Unternehmen künftig eine einheitliche Anlaufstelle erhalten, die unbürokratisch bei Unternehmungsgründungen und anderen Fragen der Unternehmensführung weiterhilft. Umstritten sind jedoch die Zahl und die Organisation der Anlaufstellen im Land.

Die kommunalen Wirtschaftsförderungen bieten schon jetzt den regionalen Wirtschaftsunternehmen unbürokratische Hilfestellungen an. „Wir begrüßen daher besonders, dass sich das Land für die Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners bei den Kommunen entschieden hat“, erklärten Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW anlässlich der Tagung. „Umso weniger können wir nachvollziehen, dass die Zahl der Einheitlichen Ansprechpartner auf 18 beschränkt werden soll. Dies zwingt die Kommunen zum Aufbau neuer, gemeinsamer Verwaltungseinheiten und -strukturen und damit zu neuer Bürokratie.“

Sinnvoll sei dagegen die Einrichtung der neuen Anlaufstellen auf der Ebene der 54 kreisfreien Städte und Kreise unter Einbeziehung der kreisangehörigen Gemeinden als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. So könnten die bestehenden Strukturen genutzt und ein möglichst effizienter und mittelstandsfreundlicher Wirtschaftsservice aufgebaut werden.

Vor den mehr als 100 Vertretern aus Kommunen, Wirtschaftsförderungseinrichtungen und Landesregierung rief der Vorsitzende der AGKW, der neu gewählte Landrat des Rhein-Kreises Neuss Hans-Jürgen Petrauschke, die privaten Banken dazu auf, die Kreditversorgung der Wirtschaft vor Ort zu verbessern. „Es darf nicht sein, dass vor allem die mittelständische Wirtschaft unter dem Eindruck der Finanzmarktkrise von notwendigen Krediten abgeschnitten wird“, so Hans-Jürgen Petrauschke. „Die günstigen Refinanzierungsbedingungen sollen endlich an die Unternehmen weitergegeben werden.“ Das gerade verabschiedete Milliardenpaket der Bundesregierung gegen die Kreditklemme liefere eine wichtige Grundlage dafür.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen (AGKW NRW) wurde durch die kommunalen Spitzenverbände – Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW – gegründet und ist der Verbund aller Wirtschaftsförderungseinrichtungen der Städte, Kreise und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Bauen und Vergabe

519 Anrechnung der Abstellflächen für Einkaufswagen auf die Verkaufsfläche

Als Reaktion auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 06.02.2009 - 7 B 1767/08 – wird der Einzelhandelserlass geändert. Nach Mitteilung des Ministeriums für Bauen und Verkehr erhält Abschnitt „2.4 Geschossfläche - Verkaufsfläche“ des Einzelhandelserlasses folgende Änderung:

„Der Bereich zum Abstellen der Einkaufswagen innerhalb des Ladens ist ebenfalls zur Verkaufsfläche zu rechnen, da diese Bereiche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verkaufsvorgang stehen, für die Kunden zugänglich und im Hinblick auf die Attraktivität des Einzelhandelsbetriebs von Bedeutung sind.“

Az.: II/1 611-22-1

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

520 Verfassungsbeschwerde in Sachen „Factory-Outlet-Center“ erfolgreich

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 26.08.2009 (- VerfGH 18/08 -) ist § 24a Abs. 1 Satz 4 des Landesentwicklungsprogramms (LEPro), wonach Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) mit mehr als 5.000 qm Verkaufsfläche nur in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern ausgewiesen werden dürfen, mit der Landesverfassung nicht vereinbar. Die Regelung verletzt das Recht auf kommunale Selbstverwaltung und ist deshalb nichtig. Dies hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen durch heute verkündetes Urteil entschieden und damit einem entsprechenden Antrag der Stadt Ochtrup im Verfassungsbeschwerdeverfahren stattgegeben.

In der mündlichen Urteilsbegründung führte der Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. Bertrams u.a. aus:

§ 24a Abs. 1 Satz 4 LEPro wirke gegenüber Gemeinden mit nicht mehr als 100.000 Einwohnern als striktes Verbot, ein Factory-Outlet-Center mit mehr als 5.000 qm Verkaufsfläche eigenverantwortlich anzusiedeln. Dieser Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit verstoße gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Willkürverbot. Die Verbotregelung in § 24a Abs. 1 Satz 4 LEPro sei nicht durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt. Nachvollziehbare Erwägungen für die ausnahmslose Festlegung der Schwellenwerte für die Ver-

kaufsfläche und die Einwohnerzahl seien nicht ersichtlich. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Raumstrukturen in Nordrhein-Westfalen. Diese ließen nicht ohne Weiteres erwarten, dass die Ansiedlung eines Hersteller - Direktverkaufszentrums an jedwedem Standort im Land mit denselben raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen einhergehe. Darüber hinaus trage §24a Abs. 1 Satz 4 LEPro dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung nicht angemessene Rechnung. Auf Grund der Ausgestaltung als strikte Verbotsnorm greife die Regelung nicht nur nachhaltig in die Planungshoheit der Beschwerdeführerin ein, sondern beschränke auch potentielle Planungen vergleichbarer Art in anderen Gemeinden des Landes. Der Gesetzgeber sei gehalten gewesen, diesen Aspekt in seine Entscheidung einzubeziehen und dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht das Gewicht beizumessen, das ihm kraft Landesverfassungsrechts zukomme. Daran fehle es hier.

Quelle: Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 26.08.2009

Nach der Pressemitteilung der Landesregierung vom 26.08.2009 soll zunächst die schriftliche Urteilsbegründung abgewartet werden. Danach wolle man mit den Abgeordneten beraten, ob und wie man in Zukunft die Ansiedlung von Factory-Outlet-Centern im Lichte der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofs regeln könne.

Az.: II/1 611-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

521 Erschließungsbeitragsrecht und Beitragspflicht im unbeplanten Innenbereich

Die Geschäftsstelle weist auf das ihr nunmehr bekannt gewordene Urteil des OVG NRW vom 08.05.2009 (15 A 770/07) hin. Dort ging es u.a. um die Frage, wann im unbeplanten Innenbereich die Erschließungsbeitragspflicht entsteht und zwar vor dem Hintergrund des § 125 Abs. 2 BauGB. Denn anders als im beplanten Innenbereich kann eine Bindung an den Bebauungsplan im unbeplanten Innenbereich gerade nicht ermittelt werden. § 125 Abs. 2 BauGB bestimmt insoweit, dass diese Anlagen in diesem Gebiet nur hergestellt werden dürfen, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Das OVG NRW führt in dieser Entscheidung aus, dass für diese Feststellung primär der Rat nach § 41 Abs. 1 S. 1 GO zuständig ist und nicht die Bezirksvertretung in kreisfreien Städten. Das OVG NRW führt aber auch aus, dass es sich nicht um eine originäre Zuständigkeit des Bürgermeisters handelt, da dies kein Geschäft der laufenden Verwaltung sei. Da die Entscheidung i.S.d. § 125 Abs. 2 BauGB aber nicht dem Ausschließlichkeitskatalog des § 41 Abs. 1 S. 2 GO unterfällt, kann der Rat diese Entscheidung auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 2 GO).

Da ein Verstoß dagegen die Erschließungsbeitragspflicht nicht entstehen lässt, reicht im Falle einer noch durchzuführenden Veranlagung aus, vorher einen entsprechen-

den Beschluss des Rates herbeizuführen. Einer Rückwirkung bedarf es daher nicht.

Az.: II/1 643-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

522 Kommunale Grundstücksgeschäfte und Anwendung des Vergaberechts

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 02. Oktober 2008 (VII Verg 25/08) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zwei Fragenkomplexe zum Anwendungsbereich des Vergaberechts im Falle von Grundstücksgeschäften der öffentlichen Hand zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Hierbei geht es zum einen um die Anwendung des Vergaberechts auf Grundstücksveräußerungen der öffentlichen Hand, in deren Zusammenhang – in der einen oder anderen Form – konkrete Regelungen zu Bauleistungen auf dem betreffenden Grundstück getroffen werden. Zum anderen geht es um den maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Feststellung der Anwendungspflicht des Vergaberechts, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass sich die 3. Kammer des EuGH im Rahmen einer mündlichen Verhandlung am 23. September 2009 mit dem Vorabentscheidungsersuchen des OLG Düsseldorf beschäftigen wird. Das Aktenzeichen des laufenden Verfahrens lautet: 451/08.

Mit der abschließenden Entscheidung des EuGH in der Rechtssache ist nicht vor Anfang 2010 zu rechnen.

Az.: II/1 608-16

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

523 Workshopreihe „Bauen für Bildung – Pädagogische Architektur im Dialog“

Gemeinsam mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, den Montag-Stiftungen Jugend und Gesellschaft und Urbane Räume und der Stiftung Partner für Schule NRW veranstaltet das Ministerium für Schule und Weiterbildung eine Workshopreihe zu Pädagogischer Architektur.

Die Workshops „Bauen für Bildung - Pädagogische Architektur im Dialog“ richten sich an interessiertes Fachpublikum aus den Schulträgerverwaltungen, den Schulen und der Architektenschaft gleichermaßen. Die Veranstaltungsreihe soll die Beteiligten ermuntern, in einen Dialog über die Gestaltung von Bildungsräumen einzutreten, neue Verfahrenswege in der Realisierung von Schulgebäuden zu beschreiten und neue Lösungsansätze im Schulbau kennen zu lernen, aufzugreifen und umzusetzen.

Die 5 eigenständigen, jeweils inhaltlich ähnlichen Veranstaltungen finden im Schuljahr 2009/2010 in den 5 Regierungsbezirken statt, um Interessierte aus allen Landesteilen gleichermaßen anzusprechen.

Veranstaltungstermin ist jeweils samstags von 10:00 bis 15:00 Uhr in besonders beispielhaften Schulgebäuden in Nordrhein-Westfalen. Für Getränke und Mittagessen ist gesorgt. Es wird ein Kostenbeitrag von 30,00 € pro Person

erhoben.

Die Reihe startet mit der ersten und gleichzeitig Auftaktveranstaltung am 19. September 2009 in der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen – Bismarck in Gelsenkirchen. Die Folgetermine werden rechtzeitig auf den Internetseiten des Schulministeriums, der Architektenkammer und der Stiftung Partner für Schule bekannt gegeben.

Die Anmeldung für die 1. Veranstaltung ist ab sofort im Internet möglich unter www.partner-fuer-schule.nrw.de/bauen-fuer-bildung.php. Dort können auch das Programm und weitere Informationen heruntergeladen werden.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Umwelt, Abfall und Abwasser

524 Fortbildung zum/zur geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in 2010

Die Landwirtschaftskammer NRW wird 2010 wieder einen viermonatigen Lehrgang in Vollzeitform zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in“ durchführen, sofern sich genügend Interessent(en)/innen anmelden.

Wer eine abgeschlossene Berufsausbildung als Landwirt/in, Forstwirtschaftler/in, Gärtner/in, Tierwirt/in – Schafhaltung -, Revierjäger/in oder als Wasserbauer/in und eine weitere Berufspraxis von mindestens drei Jahren in einem der genannten Berufe nachweist, kann im Anschluss an den Lehrgang die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in“ ablegen.

Weitere Einzelheiten über den Lehrgang und die Prüfungsanforderungen können einer Fachinformation entnommen werden, die auf Anforderung gerne zugesandt wird oder über die Internetadresse www.landwirtschaftskammer.de eingesehen und ausgedruckt werden kann.

Interessenten an dieser Fortbildung wenden sich spätestens bis zum 1. Februar 2010 an die Landwirtschaftskammer NRW, Referat 12, Berufsbildung, Postfach 59 80, 48135 Münster, 0251 2376-306, E-mail: Bernhard.Halbuer@lwk.nrw.de

Az.: II 60-10 ke/ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

525 Verwaltungsgericht Arnsberg zur Abwasserüberlassungspflicht

Das VG Arnsberg hat mit Urteil vom 17.08.2009 (Az.: 14 K 1706/09 – nichts rechtskräftig) entschieden, dass aus der Regelung in § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW, wonach die Gemeinde einen Grundstückseigentümer von der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser freistellen kann, kein subjektives Recht des Grundstückseigentümers folgt, von der Abwasserüberlassungspflicht freigestellt zu werden. Gleichwohl folgt hieraus nach

dem VG Arnsberg auch nicht die Befugnis der Gemeinde, Freistellungsanträge nach Belieben ablehnen zu können. Schließlich bestehe ein Grundsatz des allgemeinen Verwaltungsrechts, wonach Regelungen, die der Verwaltung ein Ermessen einräumen, dem einzelnen Interessenten einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Verwaltungsentscheidung gewähren, wenn und soweit diese Regelungen erlassen worden seien, die zumindest auch individuellen Interessen zu dienen bestimmt seien.

In diesem Zusammenhang nimmt das VG Arnsberg den Rechtsstandpunkt ein, dass die Regelung in § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW, die seit dem 11.05.2005 gilt (GV NRW 21005, S. 463ff.), für alle Grundstücke in einer Gemeinde gilt, auf denen Abwasser anfällt und zwar unabhängig davon, wann und auf welcher planungsrechtlichen Grundlage die Grundstücke erstmals bebaut worden sind.

Eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht setzt allerdings nach dem VG Arnsberg nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW gleichwohl voraus, dass der Nachweis erbracht wird, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf andere Weise als über einen öffentlichen Kanal beseitigt werden kann.

Diesen Nachweis muss (bei einem vorhandenen öffentlichen Abwasserkanal vor dem Grundstück) nach § 53 Abs. 3 a Satz 4 LWG NRW der Kläger (Grundstückseigentümer) erbringen, wenn die Bebaubarkeit des Grundstücks nicht nach dem 01.01.1996 (Stichtagsregelung in § 51 a Abs. 1 LWG NRW) durch eine Bauleitplanung begründet worden ist. Das klägerische Grundstück wurde vorliegend mit einem Ein-Familienhaus Ende der 1980er Jahre bebaut.

Der Kläger habe allerdings – so das VG Arnsberg – bislang keinen Nachweis erbracht, dass das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden kann. Zwar trage er vor, der auf seinem Grundstück befindliche Teich sei in der Lage, das Niederschlagswasser auch unter extremen Umständen aufzunehmen, ohne überzulaufen. Nach dem VG Arnsberg reicht es aber nicht aus, dass der Kläger hierfür Zeugen aus seiner Familie benennt. Vielmehr sei ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich, dass die Größe der Dachflächen des Hauses, die durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen, die Niederschläge bei so genannten Starkregenereignissen, die Größe des Teiches, etwaige weitere Zuläufe in den Teich und schließlich die Versickerung und die Verdunstung des Teichwassers in ihren wechselseitigen Beziehungen betrachten und darauf aufbauend die Aussage bestätigt wird, wonach der Teich auch unter extremen Bedingungen voraussichtlich nicht überlaufen wird.

Im Übrigen weist das VG Arnsberg darauf hin, dass der Nachweis gegenüber der insoweit zuständigen Behörde, nämlich der Unteren Wasserbehörde des Kreises zu erfolgen hat. Solange die Untere Wasserbehörde des Kreises die Einleitung des Niederschlagswassers in den Teich nicht als gemeinwohlverträglich anerkenne, brauche die beklagte Stadt den Kläger nicht freizustellen.

Dennoch hat das VG Arnsberg die beklagte Stadt in dem entscheidenden Fall dazu verurteilt, den Freistellungsan-

trag des Klägers neu zu bescheiden, weil diese den wenn auch unvollkommenen Antrag des Klägers auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht nicht ausreichend und damit ermessensfehlerhaft behandelt hat. Nach dem VG Arnsberg hätte insoweit die beklagte Stadt für den im Jahr 1984 gebauten Mischwasserkanal detailliert darstellen müssen, weshalb (auch heute) eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht nicht in Betracht kommt.

Az.: II/2 24-30 qu/ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

526 **Verwaltungsgericht Arnsberg zum Anschluss- und Benutzungszwang**

Das VG Arnsberg hat mit Urteil vom 17.08.2009 (Az. 14 K 3002/08 – nichts rechtskräftig) entschieden, dass ein Kläger sämtliche Dachflächen seines Wohnhauses sowie der angebauten Garage an den gemeindlichen Mischwasserkanal anzuschließen hat. Das Gericht folgte dem Vortrag des Klägers nicht, dass er sein Regenwasser über ein Fremdgrundstück in einen etwa 100 m entfernten Bachlauf zuführen könne und deshalb keinen Anschluss- und Benutzungszwang an den öffentlichen Mischwasserkanal unterliegt. Nach dem Wasserrecht ist – so das VG Arnsberg – unzulässig, Niederschlagswasser von einem privaten Grundstück ohne Einleitungserlaubnis über ein Fremdgrundstück in einen Bach einzuleiten. Der Kläger habe unstrittig keine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis.

Soweit die Untere Wasserbehörde des Kreises dem Kläger seinerzeit und wiederholt zu verstehen gegeben habe, bei Grundstücken, bei denen weniger als 300 qm versiegelter Fläche entwässert würden, bedürfe es keiner Einleitungserlaubnis, ist dieses nach dem VG Arnsberg rechtlich nicht zutreffend. Denn eine wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnis bedarf – so das VG Arnsberg – stets der Schriftform, auch wenn das Gesetzes dies nicht ausdrücklich anordnet. Nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz seien Erlaubnis und Bewilligungen zudem in das Wasserbuch einzutragen. Wengleich dieses in Nordrhein-Westfalen gemäß § 157 Abs. 1 LWG NRW in digitaler Form geführt werde, sei eine lediglich mündlich erteilte „Erlaubnis“ zur Übernahme in das Wasserbuch offensichtlich ungeeignet. Insoweit könne konkludentes Handeln oder eine langjährige Duldung eine nach dem Gesetz notwendige Erlaubnis nicht ersetzen.

Außerdem weist das VG Arnsberg darauf hin, dass baurechtlich dem Kläger bei der Errichtung seines Hauses aufgegeben worden sei, das gesamte Abwasser des Hausgrundstücks dem öffentlichen Kanal zuzuführen. Nur diese Form der Entwässerung sei bislang genehmigt.

Schließlich weist das VG Arnsberg darauf hin, dass nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW der Kläger verpflichtet sei, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser der Gemeinde zu überlassen, wobei zum Abwasser auch Niederschlagswasser gehört (§ 51 Abs. 1 LWG NRW). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang komme auch nicht in Betracht, weil der Kläger gerade die Verwendung des Niederschlagswassers nicht beabsichtige, sondern er leite es in ein Gewässer (einen Bach) ein, um sich des Wassers auf diese Weise zu entledigen. Stelle sich danach

die derzeitige Entwässerungssituation auf dem klägerischen Grundstück als rechtswidrig dar, sei die beklagte Stadt befugt hiergegen einzuschreiten und den Anschluss- und Benutzungszwang an den öffentlichen Abwasserkanal durchzusetzen.

Soweit der Kläger geltend mache, die beklagte Stadt gehe gleichheitswidrig vor, in dem sie auf anderen Grundstücken ähnliche Entwässerungsverhältnisse dulde, folgt das VG Arnsberg dieser Argumentation ebenfalls nicht und weist darauf hin, dass die Stadt das Ziel das von befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zuzuführen nur nach und nach erreichen könne und dieses nicht auf einen Schlag verwirklicht werden kann. Das es hierbei vorübergehend zu Ungleichbehandlungen kommen könne, in dem einzelne Grundstücke bereits angeschlossen werden, während auf anderen Grundstücken das Regenwasser weiterhin versickert, in Zisternen verwendet oder Wasserläufen zugeführt wird, lasse sich dabei nicht vermeiden. Ein willkürliches Vorgehen der beklagten Stadt, welches dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG widersprechen würde, lässt sich aber nach dem VG Arnsberg insoweit nicht feststellen.

Az.: II/2 24-30 qu/ko Mitt. StGB NRW Oktober 2009

527 Verwaltungsgericht Münster zur Abwasserüberlassungspflicht

Das VG Münster hat in einem jetzt bekannt gewordenen Urteil vom 18.11.2008 (Az. 1 K 2209/07 – abrufbar unter www.nrwe.de – nicht rechtskräftig) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer verpflichtet ist, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde anzuschließen. Das VG Münster weist darauf hin, dass der Landesgesetzgeber seit der Neuregelung der Abwasserüberlassungspflicht in § 53 Abs. 1 c LWG NRW (ab dem 11. Mai 2005) die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser von privaten Grundstücken wieder der Gemeinde zugeordnet hat (vgl. hierzu auch: OVG NRW, Urteil vom 22.01.2008 – Az. 15 A 488/05). Nunmehr besteht – so das VG Münster – lediglich die Möglichkeit, dass die Gemeinde nach der Erbringung entsprechender Nachweise die Pflicht zur Regenwasserbeseitigung auf den Grundstückseigentümer als Nutzungsberechtigten überträgt, in dem sie ihn von der Abwasserüberlassungspflicht freistellt (§ 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW).

In dem zu entscheidenden Fall war aber – so das VG Münster – eine solche Freistellung nicht erfolgt und auch schon gar nicht vom Kläger beantragt worden, so dass es keiner Entscheidung des Gerichtes bedurfte, ob ein entsprechender Anspruch des Klägers bestanden hat. Nach dem VG Münster sprach jedoch vieles dafür, dass die Gemeinde im Wege einer Ermessensentscheidung eine Freistellung von der Überlassungspflicht für das Niederschlagswasser ablehnen konnte und damit dem Grundstückseigentümer eine Versickerung des Regenwassers auf seinem Grundstück verwehren durfte, weil die Stadt bereits vor dem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück im Jahr 1994 einen Schmutz- und einen Regenwas-

serkanal gebaut hatte. Jedenfalls hatte die beklagte Stadt – so das VG Münster – wegen der nunmehr ausdrücklich geregelten Abwasserüberlassungspflicht eine hinreichende Ermächtigung um den Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser an den städtischen Regenwasserkanal anzuordnen (so auch: VG Minden, Urteil vom 13.11.2006 – Az. 11 K 1562/06).

Schließlich verweist das VG Münster darauf hin, dass die angegriffene Verfügung der Stadt auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) verstößt. Die beklagte Stadt habe deutlich gemacht, dass sie alle Grundstückseigentümer im Hinblick auf die Abwasserüberlassungspflicht und den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage gleich behandeln wird. Der Gleichbehandlungsgrundsatz fordert nach dem VG Münster nicht, dass beim Erlass einer Verfügung zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges zugleich oder innerhalb eines festen zeitlichen Rahmens in allen übrigen Fällen eines fehlenden Anschlusses an den Regenwasserkanals in der Umgebung des klägerischen Grundstücks durch die Stadt eingeschritten wird. Die beklagte Stadt habe außerdem nachvollziehbar dargelegt, dass vom Kläger benannte Fälle aufgegriffen und geprüft würden sowie erforderlichenfalls auch hier der Anschluss- und Benutzungszwang durchgesetzt werde.

Es wird nun abzuwarten sein, wie das OVG NRW entscheiden wird.

Az.: II/2 24-30 qu/ko Mitt. StGB NRW Oktober 2009

528 Oberverwaltungsgericht NRW zur Beitragserhebung

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 12.08.2009 (Az. 15 A 2267/07) entschieden, dass die Gemeinde A von einem Grundstückseigentümer auf ihrem Gemeindegebiet dann keinen Kanalanschlussbeitrag verlangen kann, wenn dieser mit einem (privaten) Grundstücksanschluss unmittelbar an das Kanalnetz der Nachbargemeinde B angeschlossen ist. Insoweit sieht das OVG NRW auch in der geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde A und der Gemeinde B über die Übernahme des Abwassers keinen eigenen Herstellungsaufwand der Gemeinde A. Dieses gilt selbst dann, wenn in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein Ablösungsbetrag in Höhe des voraussichtlichen Anschlussbeitrages in der Gemeinde B vorgesehen ist. Dieser Ablösungsbetrag begründet für die Gemeinde A nach dem OVG NRW keinen eigenen Herstellungsaufwand. Mit dem Kanalanschlussbeitrag wird – so das OVG NRW – nur aufwendige Gemeindetätigkeit, nicht bloßer Aufwand als solcher finanziert. Zwar könne sich die Gemeinde A bei der Herstellung eines Dritten als Erfüllungsgehilfen bedienen. Das bedingt aber, dass die die Beitragshöhe bestimmenden Herstellungsentscheidungen auch von der Gemeinde und nicht von einem Dritten getroffen werden. Die Gemeinde müsse im Hinblick auf die beitragsfinanzierte Tätigkeit „das Heft des Handelns in der Hand haben“ (so bereits: OVG NRW, Beschluss vom 30.06.2008 – Az. 15 A 699/06).

Der mit dem Ablösebetrag entstandene Aufwand könne - so das OVG NRW - auch nicht als Anschaffungsaufwand im Sinne des § 8 KAG NRW verstanden werden. Denn die Gemeinde habe die Entwässerungsanlage nicht angeschafft und daher auch insoweit keinen Aufwand gehabt. Anschaffung erfordere im allgemeinen Sprachgebrauch den Erwerb eines Vermögensgegenstandes (vgl. § 255 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch). Die Anschaffung ist der Fremdbezug eines Vermögensgegenstandes auf rechtsgeschäftlicher Grundlage. Hier geht es nach dem OVG NRW aber nicht um die Anschaffung einer öffentlichen Entwässerungsanlage. Nicht diese ist mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde A und der Gemeinde B erworben worden, sondern lediglich die Möglichkeit der Nutzung der Entwässerungsanlage der Gemeinde B, damit die Gemeinde A ihre Abwasserbeseitigungspflicht für ein Grundstück auf ihrem Gemeindegebiet erfüllen könne.

Möglich ist nach dem OVG NRW gleichwohl, dass die Gemeinde mehrere von ihr betriebene Entwässerungsanlagen, die – etwa in verschiedenen Ortsteilen – voneinander getrennt sind, zu einer rechtlich einheitlichen Entwässerungsanlage zusammenfasst und einen einheitlichen Beitrag hierfür festsetzt anstatt mehrere rechtlich verschiedenen Entwässerungsanlagen mit je einem eigenen Beitragssatz zu betreiben. Allerdings ist Voraussetzung hierfür, dass die verschiedenen zusammengefassten technischen Entwässerungsanlagen wirtschaftlich und rechtlich eine Einheit bilden, wie sie in einem einheitlichen Betrieb der Ortsentwässerung (z. B. in der einheitlichen Wartung und Unterhaltung durch gemeinsames Personal und in der haushaltsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Einheit) zum Ausdruck kommen kann.

Hieran fehlt es aber nach dem OVG NRW auch im zu entscheidenden Fall wiederum, weil vor dem klägerischen Grundstück durch die Gemeinde A kein öffentlicher Abwasserkanal mit Anschluss an das Kanalnetz der Nachbargemeinde B verlegt worden ist. Damit hat die Gemeinde A, die den Kanalanschlussbeitrag verlangt, vor dem Grundstück auf ihrem Gemeindegebiet keine technisch selbständige Anlage hergestellt oder angeschafft, in die das Abwasser des klägerischen Grundstücks eingeleitet wird. Anders wäre die Rechtslage nach dem OVG NRW allerdings dann zu beurteilen, wenn die Gemeinde A in der Straße vor dem klägerischen Grundstück einen öffentlichen Abwasserkanal hergestellt hätte, auch wenn es nur wenige Meter bis zur Stadtgrenze sind und von dort aus dieser öffentliche Kanal der Gemeinde A in die Entwässerungsanlage der Nachbargemeinde B mündet. In diesem Fall würde dann das Kanalstück zur öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde A zählen, sodass ausgehend davon auch die Grundlage dafür gegeben wäre, einen Kanalanschlussbeitrag zu erheben.

Az.: II/2 24-22 qu/ko Mitt. StGB NRW Oktober 2009

529 Oberverwaltungsgericht NRW zum wirtschaftlichen Vorteil

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 21.08.2009 (Az. 15 B 1048/09) erneut zu der Frage entschieden, wann die Pflicht

zur Zahlung eines Kanalanschlussbeitrages entsteht. Vor dem tatsächlichen Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage kann eine Kanalanschlussbeitragspflicht für ein Grundstück nur durch die Möglichkeit des Anschlusses an den gemeindlichen Kanal entstehen. Zwar ist dieses gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG NRW regelmäßig dann der Fall, wenn vor dem Grundstück ein betriebsfertiger Abwasserkanal verlegt worden ist. Die Beitragspflicht wegen einer Anschlussmöglichkeit entsteht jedoch nach dem OVG NRW dann wiederum nicht, wenn durch die gebotene Möglichkeit des Anschlusses an die gemeindliche Entwässerungsanlage kein wirtschaftlicher Vorteil im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW geboten wird. Der wirtschaftliche Vorteil der Möglichkeit des Anschlusses an die gemeindliche Entwässerungsanlage besteht bei bebauten Grundstücken in der Erhöhung des Gebrauchswertes. Denn erst durch die Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstückes an den öffentlichen Abwasserkanal wird eine zuvor nur provisorische Entwässerung durch eine endgültige und ordnungsgemäße Erschließung ersetzt. Verfügt ein Grundstück allerdings bereits über eine endgültige und ordnungsgemäße Entwässerung, kann die bloße Möglichkeit des Anschlusses an die gemeindliche Entwässerungsanlage die Beitragspflicht mangels Gewährung eines wirtschaftlichen Vorteils nicht entstehen lassen. Vielmehr kann die Beitragspflicht dann erst durch einen tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage entstehen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.01.2008 – Az. 15 A 488/05).

Az.: II/2 24-22 qu/ko Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Buchbesprechungen

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Peter Schade, 64 Seiten, geheftet, 1,95 EURO, ISBN 973-8029-7181-5, WALHALLA Fachverlag, Regensburg, 2009.

Seit 60 Jahren ist das Grundgesetz das Fundament des deutschen Staates. In dieser Zeit wurde es immer wieder den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. „Bezieht man auch geringfügige, obsolet gewordene und unbedeutende Änderungen in die Zählung ein, so sind weit über die Hälfte aller ursprünglichen Verfassungsbestimmungen neu formuliert, ergänzt oder gestrichen worden“, fasst Peter Schade in seinem Vorwort zur Jubiläums-Ausgabe des Grundgesetzes aus dem Walhalla Fachverlag zusammen. Dabei bleibt es spannend, denn das Ende ist offen. Das Grundgesetz „verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ Solange dient es auch weiterhin als Grundlage vieler politischer und gesellschaftlicher Kontroversen, die sich auf fast alle Lebensbereiche auswirken.

Die handliche Jubiläums-Textausgabe Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die der Walhalla Fachverlag jetzt herausgebracht hat, lässt sich mühelos immer „unter dem Arm tragen“. Für alle, die es noch mobiler möchten, bietet der Walhalla Fachverlag das Grundgesetz auch speziell für iPhone und iPod touch an. Nähere Informationen unter: www.WALHALLA.de.

Autoreninformation: Prof. Dr. Peter Schade ist seit Jahrzehnten Verfasser zahlreicher Fachbücher für den gymnasialen Schulbereich. Zuletzt war er Gastdozent an der Otto-von-Guericke-Universität in Magdeburg.

Im Walhalla Fachverlag liegt von Peter Schade eine kommentierte Ausgabe des Grundgesetzes vor: Peter Schade, Grundgesetz mit Kommentierung, 7., vollkommen neu bearbeitete Ausgabe, 320 Seiten, Paperback, 9,95 EUR, ISBN 973-8029-7176-1, WALHALLA Fachverlag, Regensburg.

Az.: IV/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Kommunalverfassungsrecht NRW

Band 24/I der Schriftenreihe der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW (SGK NRW), Düsseldorf 2009, ISBN: 978-3-937541-08-2, 502 Seiten

Der Band umfasst im Wesentlichen die gesetzlichen Grundlagen der Kommunalpolitik, also das Kommunalverfassungsrecht in Nordrhein-Westfalen sowie ihm zugrundeliegende und mit ihm verbundene Gesetze und Mustersatzungen.

Kommunalpolitik von A bis Z

Alphabetischer Leitfaden durch die neue Gemeindeordnung NRW und das neue kommunale Finanzmanagement. Von Dr. Hanspeter Knirsch, 4. überarbeitete Auflage, Band 24/II der Schriftenreihe der SGK NRW, Düsseldorf 2009, ISBN: 978-3-937541-09-9, 257 Seiten.

Der zweite Band ist ein Nachschlagewerk von A bis Z, das in der 4. von Dr. Hanspeter Knirsch überarbeiteten und aktualisierten Auflage erscheint.

Praxis der Kommunalpolitik – kommunale Aufgaben im Überblick

Band III Band24-III der Schriftenreihe der STK NRW, Düsseldorf 2009, ISBN 978-3-937541-10-5, 563 Seiten

In diesem Band werden in 43 Kapiteln sämtliche Aufgabengebiete der Kommunalpolitik vom Personalmanagement über Finanzen, Planung, Sozialpolitik, Bildungspolitik etc. bis zur praktischen Organisation von Fraktionsarbeit behandelt. Die Beiträge wurden von erfahrenen Praktikern der Kommunalpolitik verfasst, um den Lesern eine praxisorientierte thematische Einführung zu liefern. Darüber hinaus enthalten die Beiträge Hinweise zu weiterführender Literatur bzw. aktuellen Internetadressen zu den jeweils behandelten Themen.

Az.: I 020-08-1

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Datensatz für das Meldewesen

2. Auflage - 10. Lieferung - 1. November 2009

W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart, vertrieb@kohlhammer.de, www.kohlhammer.de.

Der Datensatz für das Meldewesen ist eine von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegebene Arbeitsanweisung zur Ausführung der Meldesetze des Bundes und der Länder. Er macht die Daten-

speicherung und -übermittlung im Meldewesen transparent und schafft die organisatorischen Voraussetzungen für korrekte und übersichtliche Datenübermittlungen.

Die in der 10. Lieferung vorgenommenen Änderungen treten erst zum 1.11.2009 in Kraft. Da bis zum Beginn des Praxisbetriebs jedoch noch umfangreiche Testläufe erforderlich sind, musste die Bekanntmachung mit großem zeitlichem Vorlauf erfolgen.

Az.: I/2 LP

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – mit Erläuterungen

Von Dr. jur. Kay-Uwe Rhein, Stadtoberrechtsrat, Mönchengladbach. Erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München; 2004, 336 Seiten, Euro 34,80; ab 5 Expl. Euro 33,80; ab 10 Expl. Euro 32,80; ab 15 Expl. Euro 31,80. Boorberg Taschenkommentare. ISBN 3-415-03160-8.

Der handliche Taschenkommentar zum Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen verfolgt einen praktischen Ansatz und bietet daher keine vertiefenden dogmatischen Erörterungen. Den einzelnen Gesetzesparagrafen wird, sofern vorhanden, die entsprechende Verwaltungsvorschrift zugeordnet. Im Anschluss folgt eine prägnante und übersichtlich gefasste Erläuterung, die aufgrund zahlreicher Rechtsprechungs- und Literaturhinweise die zuverlässige Beantwortung von Rechtsfragen rund um das OBG ermöglicht.

Besonders hilfreich für die tägliche Arbeit ist die ausführliche Dokumentation der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Az.: I/2 LP

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Bund/Kommunen (VKA)

Mit Erläuterung zu den Allgemeinen sowie den besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen. Bund/Kommunen (VKA). Kommentar. Von Dr. Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr. Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Ernst-Günter Kapitzka, Gerhard Kläßen, Heide Martens, Claudia Nachtwey und Sylvana Voll. Loseblattwerk in 8 Ordnern. 8.878 Seiten. Euro 128,-. ISBN 978-3-7685-7344-3. Auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion erhältlich. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage. R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm www.hjr-verlag.de

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVöD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Es beantwortet darüber hinaus alle wichtigen sozial-, steuer-, und versorgungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten

weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die sich in der Materie hervorragend auskennen und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile: Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tarifflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarifrechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVöD. Das Werk enthält des Weiteren Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV - Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur Führung auf Probe. Die Aktualisierungslieferungen werden ergänzt durch den für Abonnenten kostenlosen Schnell-Dienst-Online, der über die neuesten Entwicklungen im Tarif- und Arbeitsrecht sowie die aktuelle Rechtsprechung informiert.

35. Aktualisierung

Stand: August 2009/2. 316 Seiten. Euro 88,00.
Bestellnr.: 7685 7344 036

Inhalt

Diese Lieferung enthält umfangreiche Aktualisierungen zu wichtigen Kommentierungen u.a. zum TzBfG sowie die Erstkommentierung der Anlage C.2 des TVöD-V (VKA) = § 46 BT-V (VKA) - Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst.

36. Aktualisierung

Stand: September 2009. 322 Seiten + 1 Ordner. Euro 92,95.
Bestellnr.: 7685 7344 036

Inhalt

Diese Lieferung enthält neben einem neuen Ordner 3 u.a. eine aktualisierte Kommentierung zu einigen Paragraphen des ATV (7200) sowie die Neuaufnahme weiterer wichtiger Gesetze in Auszügen (SGB II und III).

Az.: G/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Neues Kommunales Haushaltsrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Freytag/Hamacher/Wohland/Dott, 2. Auflage 2009, 326 Seiten mit 29 Übersichten. Kart., 42,- Euro, Kohlhammer / Deutscher Gemeindeverlag GmbH, ISBN 978-3-555-30457-1.

Mit der Novellierung des Haushaltsrechts ist die Kameralistik durch ein kaufmännisches Buchungs- und Rechnungswesen ersetzt worden. Spätestens seit dem 01.01.2009 müssen alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen nach dem NKFG wirtschaften und haushalten.

Die vorliegende 2. Auflage der Kommentierung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung bietet allen mit dem Haushaltsrecht in den Verwaltungen und den Räten Befassen sowie den kommunalpolitisch Interessierten eine zuverlässige Orientierung zu den neuen gesetzlichen Bestim-

mungen und Hilfestellung bei auftretenden Problemen. In die Erläuterungen sind die Erfahrungen der Autoren aus der Begleitung des Modellprojekts „Doppischer Kommunalhaushalt in Nordrhein-Westfalen“ sowie aus dem Gesetzgebungsverfahren und der den Umstellungsprozess begleitenden Rechtsberatung der Gemeinden eingeflossen.

Die Autoren betreuen begleitend zu dem Druckwerk eine Internetseite (www.nkf-kommentar.de) mit laufend aktualisierten weitergehenden Informationen zu dem Umstellungsprozess bzw. zu dem NKFG.

Die Autoren:

Dieter Freytag ist Kämmerer und Beigeordneter der Stadt Brühl, Claus Hamacher ist Beigeordneter und Andreas Wohland ist Hauptreferent, beide beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Beatrice Dott ist Referentin der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement.

Az.: IV/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Datenschutz in Nordrhein-Westfalen

Praxishandbuch für Behörden und Verwaltung

Von Achim Richter und Susanne Fries, 256 Seiten, kartoniert; ISBN 978-3-8029-1557-4; 19,90 Euro; Walhalla Fachverlag, Regensburg; Tel.: 0941-56 84-0; walhalla@walhalla.de

Unter dem Titel Datenschutz in Nordrhein-Westfalen ist von den Autoren Achim Richter und Susanne Fries ein neues Praxishandbuch für Behörden und Verwaltung im Walhalla Fachverlag erschienen. Das Handbuch erläutert in verständlicher Weise die Grundbegriffe sowie die Rechtsgrundlagen des Datenschutzes insbesondere in Nordrhein-Westfalen. Zahlreiche Beispiele veranschaulichen datenschutzrechtliche Problemfelder. Praxistipps, Checklisten und Musterformulare stellen eine wertvolle Arbeitshilfe insbesondere für behördliche Datenschutzbeauftragte dar.

Az.: I/2 038-02-3

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen

von Heinz Dresbach, Dozent an der FHöV NRW, 36. Auflage, September 2009, 470 Seiten, Format DIN A 4, 14 Farbkodierungen, Preis 43,00 Euro, ISBN 978-3-9800-6742-3, VERLAG DRESBACH, Dünnhofsweg 34 a, 51469 Bergisch Gladbach.

Seit der 30. Auflage von September 2003 wird mit diesem Handbuch ein jährlich anwachsender Fundus der Regelungsmaterie des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) kodifiziert. Auch die vorliegende 36. Edition steht in erheblichem Maße im Zeichen des NKF-Reformprozesses.

Hervorzuheben ist die Erweiterung der bislang dokumentierten Normenplattform um das neue NKF-Kennzahlenset des Innenministeriums NRW und die ministeriellen NKF-Leitfäden "Haushaltssatzung", "Jahresabschluss" und "Haushaltssicherung".

Das bisherige Kennzahlenset wurde bei einzelnen Messzahlen optimiert, bei den allgemeinen Hinweisen er-

gänzt und durch eine neue systematische Struktur in seiner Nutzerfreundlichkeit verbessert.

Die auszugswise dokumentierten NKF-Leitfäden bieten den Kommunen eine Fülle von Hintergrundinformationen und dienen als Orientierungshilfen und Strategie-Empfehlungen, die es erleichtern, für die Vielfalt der Probleme beim Auf- und Ausbau eines professionellen Finanzmanagements und bei der Umsetzung des doppelten Gemeindehaushaltsrechts pragmatische Lösungen zu erarbeiten und transparente Entscheidungen zu treffen.

Neben den benannten neuen NKF-Komponenten hält die Neuauflage wieder alle auf Jahressicht ergangenen Neuregelungen und Änderungen des Kommunalwirtschafts- und Kommunalverfassungsrechts bereit. Sie betreffen unter anderem die Gemeindeordnung NRW, das Grundsteuergesetz, das Gewerbesteuerrecht, das Handelsgesetzbuch, das Gemeindefinanzierungsgesetz NRW sowie diverse Runderlasse des Innenministeriums NRW.

Des Weiteren wartet die 36. Auflage vor dem Hintergrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise mit drei gesetzlichen Neuschöpfungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem operativen Handlungsfeld „Zukunftsinvestitionen der Kommunen“ auf:

- Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes,
- Investitionsförderungsgesetz NRW,
- Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz NRW.

Mit diesen neu eröffneten Produktmodulen wird dem Interesse des professionellen Finanzmanagements nach einer geschlossenen Dokumentation der Rechtstexte des aufgelegten milliarden schweren staatlichen Konjunkturprogramms II (Kommunen) Rechnung getragen.

Die Integration der umfangreichen Neuregelungen verleiht der Kodifikation mit einem Volumen von nunmehr 470 Seiten eine neue Dimension der immer komplexer werdenden kommunalfinanzrechtlichen und gemeindefinanzrechtlichen Materie. Damit ist das Werk erneut optimal auf die Ansprüche der Nutzer in Praxis, Ausbildung und Prüfung zugeschnitten.

Az.: IV/1 904-03 Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Praxis der Kommunalverwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen; (Loseblattsammlung - auch auf CD-ROM erhältlich).

Schriftleitung: Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG; 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (0611) 8 80 86-10 Telefax (0611) 8 80 86 77; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

405. Nachlieferung, August 2009, € 63,70

A 6 – Kommunale Partnerschaften

Von Regierungsoberinspektorin Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Regine Fröhlich

Der Beitrag wurde vor allem im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergänzten und neuen Programme und Richtlinien aktualisiert.

A 25 – Aufgaben der Gemeinden bei der Bundestagswahl
Begründet von Dr. Julius Widtmann, ehemals Vors. Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof, fortgeführt von Dr. Paul Beinhofer, Regierungspräsident von Unterfranken, weiter fortgeführt von Roland Groß, Oberregierungsrat im Bayer. Staatsministerium des Innern

Der Beitrag wurde im Hinblick auf die Bundestagswahl am 27.9.2009 aktualisiert.

E 1 – Die Kommunen in der Finanzverfassung des Bundes und der Länder

Von Prof. Dr. jur. Hans-Günther Hennecke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück

Der Beitrag wurde umfassend überarbeitet ergänzt. Dabei wurden die zwischenzeitlich erfolgten Rechtswentwicklungen ebenso berücksichtigt wie die neue Literatur sowie Fragen und Probleme aus der Praxis.

E 2a – Konjunkturpaket II – Zukunftsinvestitionsgesetz

Von Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, und Herbert Freese, Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Regelungen des Konjunkturpaketes II mit seinen weiterführenden rechtlichen Regelungen.

E 2 a NW – Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Von Ministerialrat Benedikt Emschermann

Der neue Beitrag gibt u.a. einen Überblick über das Gesetzgebungsverfahren, über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes und über die bedeutsamen Einzelpunkte. In den Anhang wurde der Text des Gesetzes zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

F 4 NW – Wohnungsbauförderungsgesetz für Nordrhein-Westfalen (WBFG)

Der Beitrag wurde unter Berücksichtigung der letzten Änderung vom 17.2.2009 auf den aktuellen Stand gebracht.

406. Nachlieferung, September 2009, € 63,70

A 27 NW – Das Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen
Begründet von Dr. jur. Walter Gensior, weitergeführt von Ministerialrat a. D. Hans Wittrock

Der Beitrag wurde nochmals überarbeitet, um die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW, das das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung mit den Änderungsgesetzen vom 30.6.2009 und vom 3.7.2009 aktualisiert.

L 12 NW – Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Von Regierungsdirektor Joachim Majcherek

Überarbeitet wurden u.a. die Regelungen zum Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen, zu Straßenkreuzungen und deren Unterhaltung sowie zur Straßenbaulast. In den Anhang wurden u.a. die Richtlinien nach dem Bundesfernstraßengesetz neu aufgenommen. Das Stichwortverzeichnis wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

L 12e – Straßennamen, Straßennamensschilder und Hausnummern

Von Regierungsoberinspektorin Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Regine Fröhlich

Der Beitrag wurde vor allem im Hinblick auf die geänderten Landesregelungen überarbeitet.

407. Nachlieferung, September/Okttober 2009, € 63,70

E 4a NW - Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

Von Claus Hamacher, M. Jur. Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Edgar Lenz, Verwaltungsfachwirt, betrieblicher Fachwirt, Komm. Dipl. Stabsstelle Rechtsberatung der Stadt Monheim am Rhein, Dr. jur. Matthias Menzel, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Dr. jur. Peter Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Käufmännischer Geschäftsführer der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH, Ass. jur. Michael Ruders-

dorf, Städt. Rechtsrat z. A. der Stadt Leverkusen, Dipl. Verwaltungswirt (FH), Dr. jur. M.A. Otmar Schneider, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Frank Stein, Ass. jur., Beigeordneter der Stadt Leverkusen, Roland Thomas und Ass. jur. Hauptreferent für Wirtschaft und Verkehr beim Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Die Kommentierung der §§ 3, 6, 7, 10, 11 und 12 wurde hinsichtlich der zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen und der neuen Rechtsprechung überarbeitet und ergänzt. Die Erläuterungen des § 6 (Benutzungsgebühren) wurden darüber hinaus um die Abschnitte „Erhebung von Friedhofsgebühren“ und „Die Erhebung von Rettungsdienstgebühren“ erweitert.

F 1 - Baugesetzbuch (BauGB)

Von Ministerialrat a. D. Johannes Schaetzell, Geschäftsführendem Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages Dr. Jürgen Busse und Direktor beim Bayerischen Gemeindetag Dr. Franz Dirnberger

Neben einer Aktualisierung der Einleitung und des Anhangs erfolgte die Neukomentierung der §§ 14 bis 18 BauGB. Diese Paragraphen regeln im Rahmen der Sicherung der Bauleitplanung die Veränderungssperre und die Zurückstellung von Baugesuchen.

F 18 NW - Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW)

Von Ministerialrat Klaus Mattiseck und Regierungsvermessungsdirektor Jochen Seidel

Die Überarbeitung berücksichtigt u.a. die letzten Gesetzesänderungen vom 18.11.2008. Der Beitrag wurde entsprechend auf den aktuellen Stand gebracht.

Az.: 1/3

Mitt. StGB NRW Oktober 2009

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel – auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN – ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200